



KOA 1.950/21-089

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag von **Sebastian Kastner** gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 fest, dass es sich bei dem von ihm bereitgestellten Angebot, der Website www.wienerschmaeh.at, um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.04.2021 beantragte der Antragsteller die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei dem im Spruch genannten Angebot um keinen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

Der Antragsteller führt aus, der Meinung zu sein, dass das Angebot nicht in die Zuständigkeit der KommAustria falle. Es habe sich am gegenständlichen Angebot seit ca. einem Jahr nichts geändert, weshalb der Antrag gestellt werde.

Anlässlich eines Feststellungsantrages vom 17.09.2018, KOA 1.950/18-105, stellte die KommAustria mit Bescheid vom 26.11.2018, KOA 1.950/18-168, fest, dass Raphael Skrepek zumindest seit dem 29.10.2018 den YouTube-Kanal „Wiener Schmääh“ und die Website www.wienerschmaeh.at betreibt, und damit jeweils einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet.

Mit Schreiben vom 11.12.2020, KOA 1.985/20-143, gab Raphael bekannt, dass die mit Bescheid vom 26.11.2018, KOA 1.950/18-168, als Abrufdienste festgestellten Angebote gelöscht worden seien.

Eine amtswegige Nachschau vom 13.04.2021 hat ergeben, dass YouTube-Kanal „Wiener Schmääh“ und die Website www.wienerschmaeh.at nach wie vor in der per Bescheid festgestellten Form abrufbar sind.

Mittels Eingabe vom 13.04.2021 erklärte Raphael Skrepek, dass beide Abrufdienste, YouTube-Kanal und Website, für mehrere Wochen im Zeitraum zwischen Ende Dezember 2020 und 27. Februar 2021 offline gewesen seien, danach aber wieder unverändert online seien. Darüber hinaus weist er

darauflin, dass sich die redaktionelle Verantwortung für die Website www.wienerschmah.at seit dem 27. Februar 2021 ausschließlich bei Sebastian Kastner befinde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages vom 27.04.2021, der Akten der KommAustria sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Antragsteller ist in Wien wohnhaft. Beteiligungen an Medienunternehmen gibt es keine.

Der Antragsteller betreibt jedenfalls seit 27.02.2021 die Websites www.wienerschmaeh.at und ws24.at.

2.2. Websites www.wienerschmaeh.at und ws24.at (Abrufdienst)

Die Homepages www.wienerschmaeh.at und ws24.at enthalten selbst produzierte Videos, die nach ihrer Aktualität gereiht sind. Die Videobeiträge haben eine Dauer von ca. ein bis zwölf Minuten.

Laut Impressum der Webseite www.wienerschmaeh.at und ws24.at wird Sebastian Kastner als Verantwortlicher der Homepage angeführt. In der Zeit von 29.10.2018 bis 27.02.2021 war Raphael Skrepek Anbieter des YouTube-Kanals „Wiener Schmä“ und der Website www.wienerschmaeh.at. Seit 27.02.2021 hat für die Website www.wienerschmaeh.at Sebastian Kastner die Verantwortung inne.

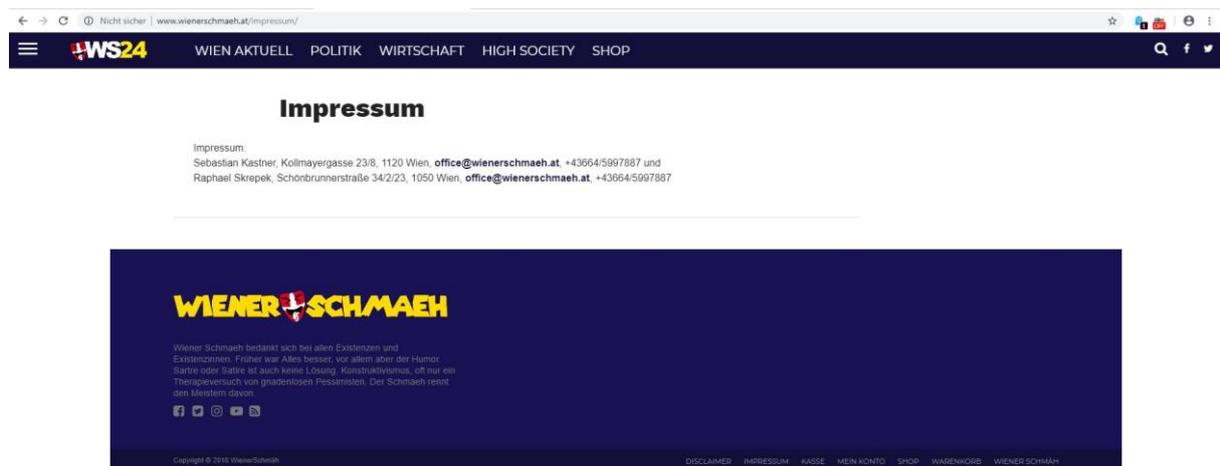


Abbildung 1

Der Abrufdienst www.wienerschmah.at gliedert sich in die Rubriken „Wien Aktuell“, „Politik“, „Wirtschaft“, „High Society“ und „Shop“.

Durch Ansteuern der Rubrik „Shop“ gelangt der Nutzer zu einem Online Shop, in dem Produkte der Marke „Wiener Schmä“ zum Verkauf angeboten werden.

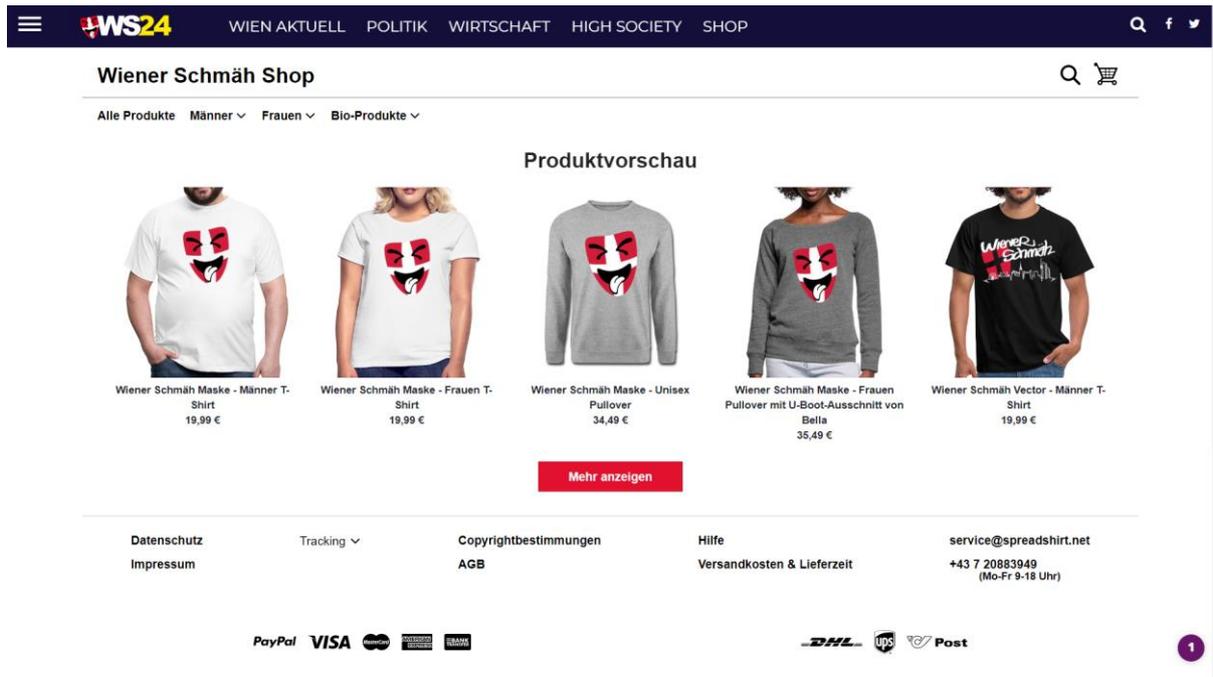
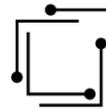


Abbildung 2

Beim gegenständlichen Abrufdienst handelt es sich um ein Comedy-Format, das satirische Videobeiträge in Form von Street-Pranks, Parodien von Werbespots, Interviews und Comedyserien beinhaltet. In den Videos werden hauptsächlich Mitmenschen mit versteckter Kamera gefilmt, während ihnen von den Protagonisten der „Wiener Schmah“ Gruppe in unterschiedlichen Rollen und Verkleidungen Streiche gespielt werden.

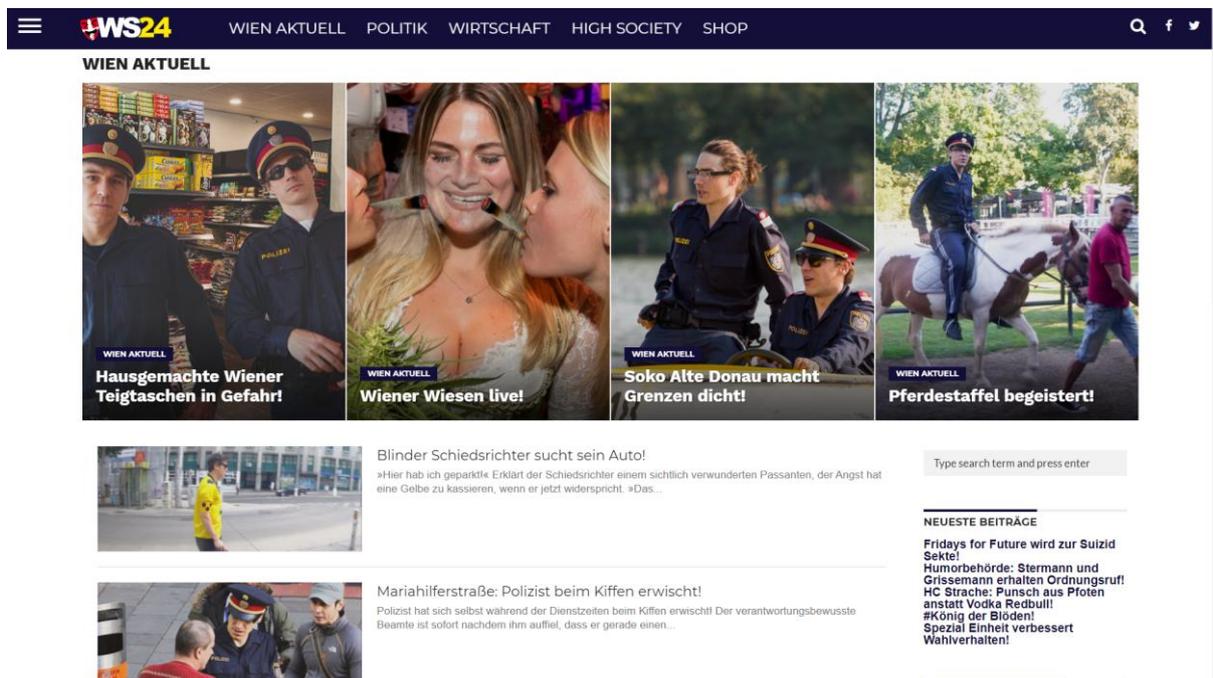


Abbildung 3

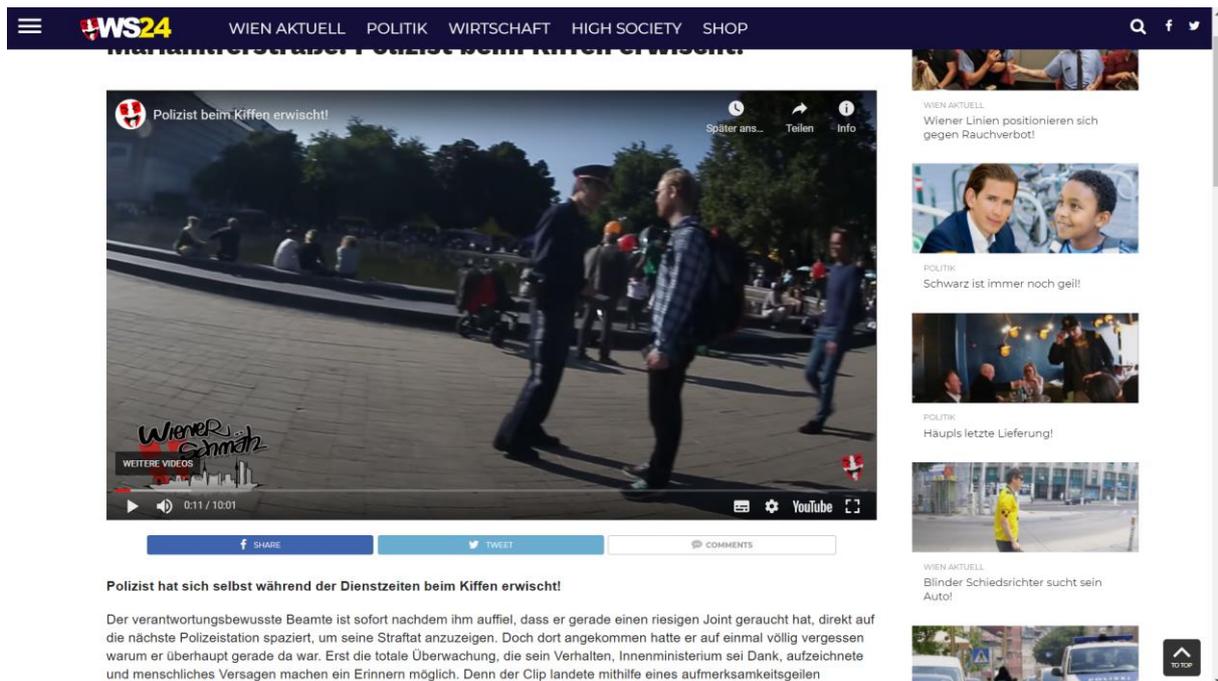
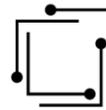


Abbildung 4

Die Website www.ws24.at gliedert sich ebenfalls in die Rubriken „Wien Aktuell“, „Politik“, „Wirtschaft“, „High Society“, lediglich die Rubrik „Shop“ fehlt.

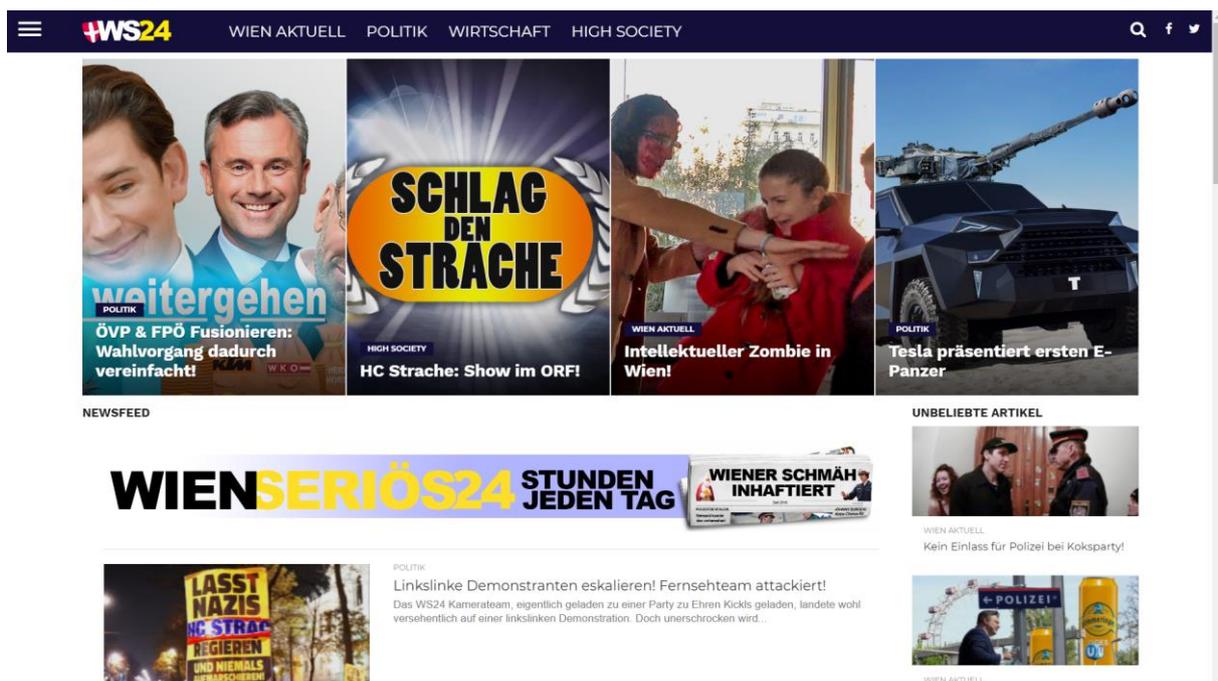


Abbildung 5

Die Videos auf www.ws24.at decken sich mit jenen der Website www.wienerschmah.at, bei Bedienen der Suchfunktion können alle Videos der einen auch auf der anderen Website aufgefunden werden. Ebenso ist die Aufmachung der Websites nahezu ident und wird auch bei www.ws24.at Sebastian Kastner im Impressum geführt.

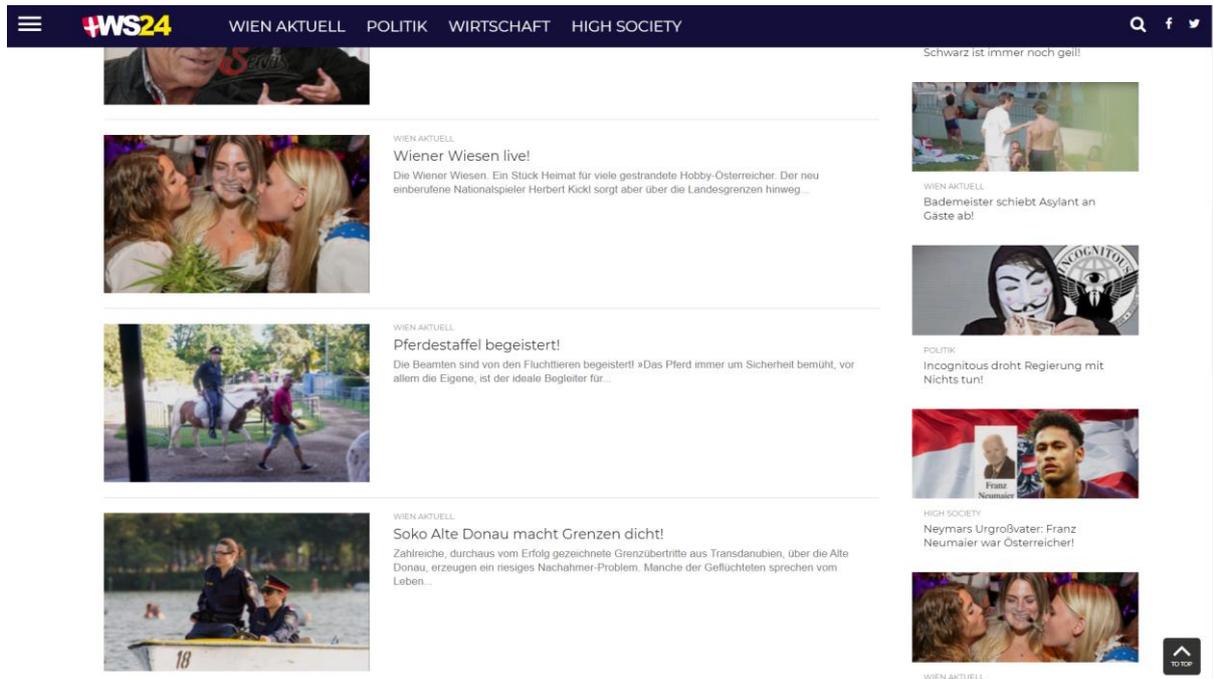
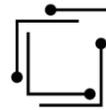


Abbildung 6

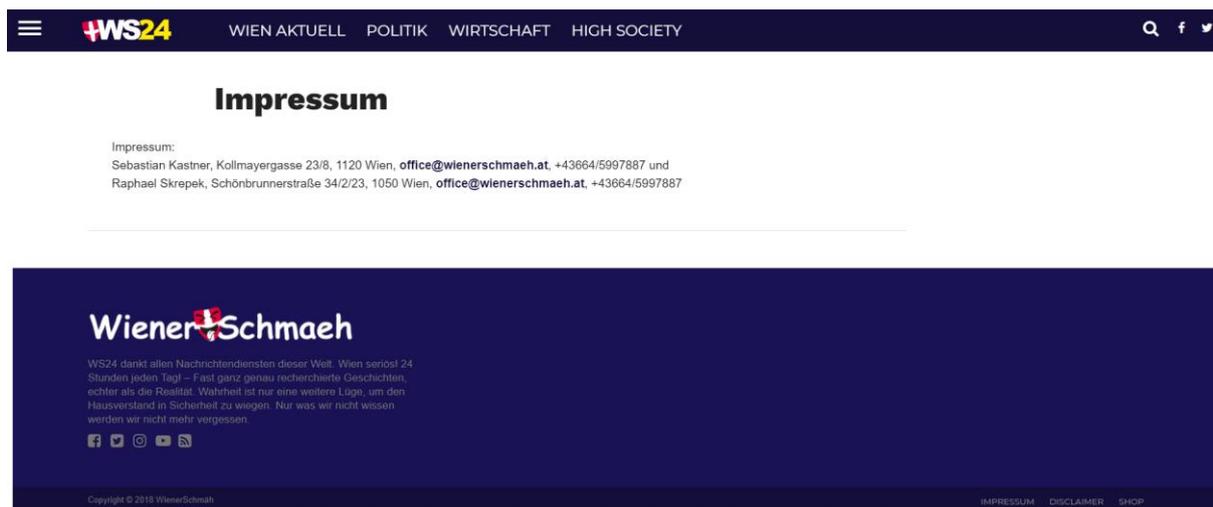


Abbildung 7

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zum Antragsteller und zum gegenständlichen Dienst ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria auf das im Antrag angeführte Angebot am 27.04.2021, den dazu erfolgten Ausführungen des Antragstellers sowie den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zum Zeitpunkt des Wechsels der Verantwortlichkeit für die Website wienerschmäh.at ergibt sich aus den Akten der KommAustria

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiterverbreitet;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein; [...]*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, ob das unter Punkt 2.2. dargestellte Angebot einen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstelle.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller mit der Website www.wienerschmaeh.at einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt. Da das auf der Website www.ws24.at zu findende Videoangebot ident zu jenem auf www.wienerschmah.at ist, erübrigt sich eine gesonderte Beurteilung ersterer Website.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL; vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie Erwägungsgrund (ErwG) 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV

- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „*alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein*“.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie Videoplattformen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Sebastian Kastner betreibt unter der Internetadresse www.wienerschmaeh.at sowie www.ws24.at ein Angebot, bei dem es sich um ein Comedy-Format handelt. Das Angebot umfasst die Produktion einer Unterhaltungssendung in Form von Pranks, Interviews und Parodien von Werbespots sowie einer Comedy-Serie. Diese Inhalte weisen auch eine Vergleichbarkeit zu im Fernsehen gängigen Formaten auf. Der Antragsteller erzielt überdies Einnahmen aus dem mit dem Angebot im Zusammenhang stehenden Merchandise-Shop.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Angebots das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) ‘redaktionelle Verantwortung’ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL wird die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten sowohl als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch ihrer Organisation definiert. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Angebotes die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt, insbesondere führte der Antragsteller im Antrag aus, der Verantwortliche der gegenständlichen Websites zu sein.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des Angebotes ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Erwägungsgründe 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Die zur Verfügung gestellten Videos des Antragstellers stellen ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Das Angebot umfasst nahezu ausschließlich Videos, damit ist festzustellen, dass dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Videos darstellt.

Es handelt sich daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob durch das verfahrensgegenständliche Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004). Hinsichtlich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten anderer massenmedialer Erscheinungsformen gegeben sein, damit eine Sendung vorliegt. Dies deshalb, da der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz wie im Rahmen der AVMD - Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 462 BlgNR, 27. GP) ergibt sich, dass die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G nur für massenmedialen Erscheinungsformen, also solche, *„die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“*, gelten. (vgl. ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU) Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt (auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierter) audiovisueller Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten *„fairen Wettbewerbsbedingungen“* (vgl. ErwG 2, 4, und 10 der Richtlinie 2010/13/EU).

Die gegenständlichen Videos, in concreto die Street-Pranks, ähneln aufgrund ihrer Inhalte Sendungsformaten wie zum Beispiel *„Echt fett“*, *„Verstehen Sie Spaß?“* oder *„Versteckte Kamera“*. Die Videobeiträge dienen vorwiegend der Unterhaltung der Nutzer, wobei überdies auch eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit bekannten Formaten gegeben ist.

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot daher nach Ansicht der KommAustria um ein Angebot zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet.

Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein.

Das verfahrensgegenständliche Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf der gegenständlichen Plattform für alle Personen frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das verfahrensgegenständliche Angebot der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Dienste diesem Kriterium genüge getan wird.

4.3.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Angebot einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-089“ Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Mai 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)